

Textfestsetzungen

Zur Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage-Südwest“ Siershahn

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 und ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNutzungsverordnung (BauNVO) fest.
2. Zulässig sind:

Im allgemeinen Wohngebiet (WA):
Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO mögliche Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Im Mischgebiet (MI):
Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1,2,3,4 und 5 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6,7 und 8 zulässigen Vorhaben und die nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vorhaben werden ausgeschlossen.

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 und die Geschößflächenzahl (GFZ) mit 0,8 festgesetzt.
3. Die Geschossigkeit im gesamten Geltungsbereich des Plangebietes darf max. zwei Vollgeschosse betragen.
4. Alle sonstigen Textfestsetzungen des am 04. August 1993 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Ortslage-Südwest“ der Ortsgemeinde Siershahn bleiben von dieser Änderung unberührt.

A U S G E F E R T I G T :

Ortsgemeinde Siershahn
Siershahn, 05. 11. 1998

G. Böckling
(Böckling) Ortsbürgermeister



Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10
Abs. 3 BauGB am 11. NOV. 1998 in der
Wochenzeitung Nr. 46 der VG.- Wirges
bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan erlangt mit der
Bekanntmachung Rechtskraft.

Siershahn, 12. NOV. 1998

Stadt-/Ortsbürgermeister G. Böckling

